

Prospekt

für das

Teilstück Basel = Muttensz

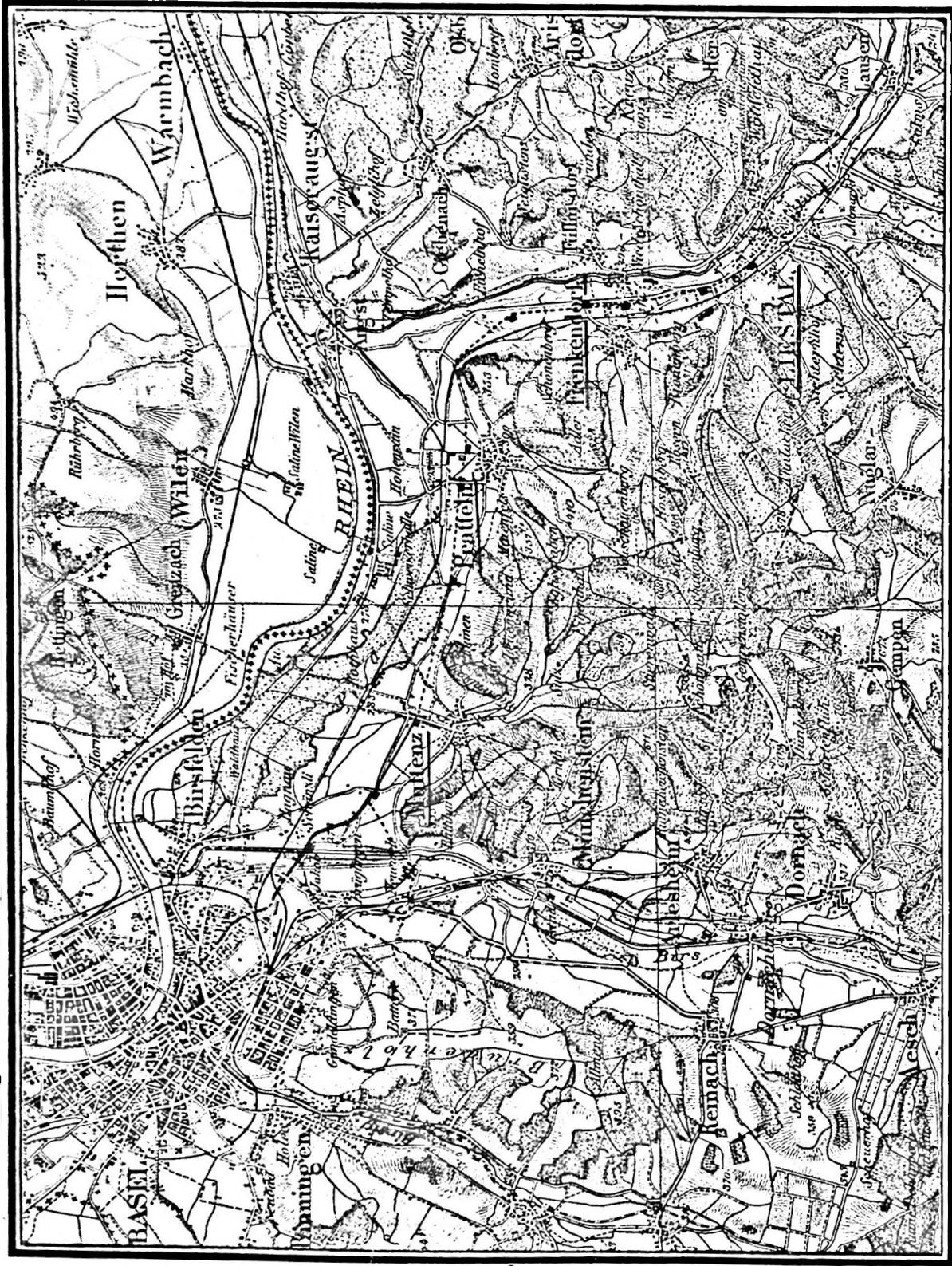
der

Ueberlandbahn Basel (Kantons=
grenze bei St. Jakob) =
Liestal



Basellandschaftliche Ueberlandbahn

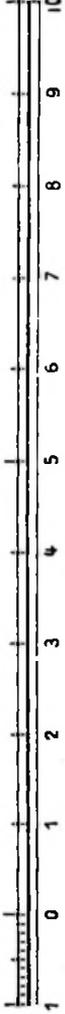
Beilage zum Prospekt für die Teilstrecke Basel-Kantonsgrenze bis Muttenz.



Druck Lüdin & Co., Liestal.

Maßstab

Mit Bewilligung der Eidg. Landestopographie
vom 10. November 1919.



Prospekt

für das

Teilstück Basel-Muttenz

der Ueberlandbahn Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob)-Liestal.

I.

Mehr als ein Jahrzehnt schon steht das Projekt der elektrischen Schmalspurbahn Basel-Liestal als Stammlinie eines basellandschaftlichen Kleinbahnnetzes in der öffentlichen Diskussion, ohne daß es bis heute zur Ausführung gelangt wäre. Der Grund der Verzögerung liegt in der Hauptsache darin, daß das Projekt bezüglich der Tracéführung auf sehr verschiedene Auffassungen stieß. Zwei Aktionskomitees — das St. Jakob-Komitee und das Neue Welt-Komitee — stritten sich lange darüber, ob die zukünftige Bahn von Basel über St. Jakob oder Neue Welt geführt werden soll. Dazu kamen dann noch Meinungsverschiedenheiten in Bezug auf die Führung der Linie im Dorfe Muttenz.

Eine weitere Lähmung der Vorarbeiten für dieses Bahnunternehmen bildet sodann der Krieg und die etwas langwierigen Verhandlungen in den Gemeinden und in den Behörden, namentlich auch wegen der vielfach sich widerstreitenden Privatinteressen.

Bald nach Eintritt des Waffenstillstandes beschäftigte sich der Landrat von Baselland, vor welcher Behörde die Angelegenheit schon seit längerer Zeit gelegen hatte, wieder intensiv mit der Frage der Ueberlandbahn und beauftragte den Regierungsrat, ein Aktionskomitee zu bestellen, das die Aufgabe hat, den Finanzierungsausweis zu erbringen und die Vorarbeiten für die Gründung einer Aktiengesellschaft zu treffen.

II.

Das Aktionskomitee wurde zusammengesetzt wie folgt:

Als Vertreter des Staates:

Finanzdirektor Dr. Tanner,
Baudirektor Brodbeck,
Ständerat G. Schneider, Reigoldswil,
Landrat Dr. A. Veit-Gysin,
Landrat A. Gisiger, Neuwelt.

Als Vertreter von Muttenz:

Johann Brüderlin-Basler, Präsident,
Jakob Eglin-Kübler Gemeinderat,
Rudolf Rüdlin-Melliger, Landrat,
Th. Gisin, Lehrer.

Als Vertreter von Pratteln:

Arnold Meyer, Landrat,
M. Vogel-Reußer, V. S. K.-Angestellter.

Als Vertreter von Frenkendorf:

Fritz Häring-Dill, Landrat.

Als Vertreter von Füllinsdorf:

Adolf Lenzin, Landrat.

Als Vertreter von Liestal:

Dr. O. Stutz, Gemeindepräsident,
Dr. Karl Weber, Landrat.

Als Sekretär wurde vom Regierungsrat gewählt:

Dr. jur. Albert Wirth, Liestal.

Im folgenden gestattet sich das Aktions-Komitee, seine Ansicht über das Bahnprojekt darzulegen und damit zugleich die Bitte um Subskription am Aktien- oder Obligationen-Kapital zu verbinden.

A. Das Projekt der Ueberlandbahn Basel-Kantonsgrenze-Liestal.

Wenn wir das Birsigtal und das Birseck in Hinsicht auf ihre Verbindung mit dem großen Wirtschaftszentrum von Basel-Stadt mit der Verbindung in der Richtung Basel-Muttenz mit dem Ergolztale vergleichen, so fällt auf, daß das Birseck und das Birsigtal einen intensiveren Personenverkehr mit der Stadt Basel unterhalten, als das Ergolztal. Auch hat der Grundstück-Verkehr und die Neuansiedlung in jenen Tälern einen grössern Umfang angenommen, als in den an der Hauensteinlinie gelegenen Ortschaften.

Der Grund hiezu liegt in der bequemern und schnellern Bahnverbindung jener Täler mit Basel. Die elektrischen Bahnen Basel-Allschwil, Basel-Ettingen, Basel-Aesch, Basel-Arlesheim sind die Förderer dieses grössern Verkehrs.

Die Bundesbahnen auf der Linie Basel-Sissach können den Lokal-Verkehr nicht in der Weise fördern, wie es wünschbar wäre. In der Zeit der Einschränkung des mit Kohlen betriebenen Zugsverkehrs hat sich dieser Mangel noch viel mehr fühlbar gemacht. Die Täler im Neubaselbiet hatten fortwährend ihren normalen Zugsverkehr mit der Stadt Basel. Die Bevölkerung Basels strömte an solchen Tagen in Scharen in diesen Kantonsteil. Die Rechnungsabschlüsse der Birsigtalbahn, der Trambahn Basel-Aesch und der Birseckbahn weisen denn auch während des Krieges ganz schöne Resultate auf.

Die Dörfer Muttenz, Pratteln und Füllinsdorf sind ordentlich weit von den Bundesbahnstationen entfernt, sodaß der Wunsch nach einer diesem Mangel abhelfenden Bahnverbindung begreiflich ist.

Die Einwendung, eine zweite Verbindung neben den Bundesbahnen sei nicht notwendig, ist nicht stichhaltig. Das Birseck hatte bereits auch schon eine Normalbahnverbindung, deswegen wurden doch längs ihren Schienen noch zwei Trambahnen erstellt, die sich eines sehr guten Zuspruchs erfreuen.

Das Tracé der Linie Basel-Liestal wird so geführt, daß nicht daran zu zweifeln ist, daß die elektrische Schmalspurbahn wegen ihrer raschern und bequemern Verbindung einen großen Teil des Personenverkehrs der Strecke Basel-Liestal an sich ziehen wird. Die Verhältnisse im Neubaselbiet, ferner bei andern Wirtschaftszentren wie Zürich, Luzern, Bern, Lausanne erbringen diesen Beweis.

Die projektierte Linie ist als erstes Teilstück eines künftigen kantonalen Kleinbahnnetzes gedacht. Um die Realisierung eines Kleinbahnnetzes zu ermöglichen, ist vom Volke im Jahre 1908 das Gesetz betreffend die finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen angenommen worden.

Die Fortsetzung dieser Stammlinie führt von Liestal nach Reigoldswil, Langenbruck, Sissach-Eptingen-Läufelfingen, Rothenfluh. Vorläufig liegt allerdings nur das Projekt der Stammlinie in näherer Diskussion.

Das Tracé der Ueberlandbahn Basel-Liestal beginnt an der Kantonsgrenze bei St. Jakob. Aus dem Zentrum der Stadt Basel bis nach St. Jakob führt bereits eine doppelspurige Tramlinie, die so gebaut worden ist, daß eine Benützung derselben durch die Ueberlandbahn möglich ist. Im bezüglichen Ratschlag der Regierung des Kantons Baselstadt an den Großen Rat ist diese Weiterführung auch bereits erwähnt und auf sie Rücksicht genommen worden.

Nach Ueberbrückung der Birs durchschneidet die Bahn in ziemlich gerader Strecke das Gelände, kreuzt die Hauptstrasse in Muttenz; die Fortsetzung nach Pratteln erfolgt in beinahe gerader Linie. Das Tracé erreicht die Verbindungsstrasse zwischen Dorf und Station S. B. B. zirka 150 m südlich der Station und gewinnt mit leichter Steigung das Buholz, wo die Geleise der Bundesbahnlinie überbrückt werden. Nach dem Hülftengraben gelangt die Bahn an die Landstrasse Pratteln-Liestal, welcher sie auf eigenem Bahnkörper bis unmittelbar vor Liestal folgt. Als Endstation wäre die Gegend des Exerzierplatzes in Aussicht genommen.

Vorgesehen ist sodann, daß die Linie Basel-Muttenz mit der Birseckbahn verbunden wird und zwar von der Station Neue Welt der letzteren Bahn aus.

Die Länge der Stammlinie Basel-Kantonsgrenze-Liestal beträgt 13,3 km Spurweite: 1 m. Höchste Steigung: 48‰. Zwischenstationen 16. Betriebsart: elektrisch. Gleichstrom von 600—1000 Volt. Kontaktleitung in Holzmasten und Rückleitung durch die Schienen. Energie: Bezug voraussichtlich von der Elektra Baselland in Liestal.

Tram oder Ueberlandbahn?

Für die ganze Stammlinie kann nach Ansicht aller Sachverständigen nur der Ueberlandbahnbetrieb in Betracht fallen, d. h. ein von der Straße möglichst freier und unabhängiger Bahnkörper und eine Linienführung, die bezüglich der Radienverhältnisse die grösste gesetzlich zulässige Fahrgeschwindigkeit aufweist (40—45 km) und eine möglichst kurze Reisedauer gewährleistet. Nur eine solche Linie ist in der Lage, dem Verkehr von Basel nach Liestal so zu dienen, wie er zwischen den Hauptzentren beider Kantone gewünscht wird, zugleich aber auch Aussicht hat, neben den Bundesbahnen bestehen zu können.

Die Wahl von Ueberlandbahnbau- und Betrieb schliesst natürlich nicht aus, daß derselbe, da wo es nötig ist, in einen Trambetrieb übergehen, bzw. als ein solcher durchgeführt werden kann, nicht dagegen umgekehrt. Für die Strecke Basel-Muttenz, die nun zunächst gebaut werden soll, soll tatsächlich auch der Trambetrieb eingeführt werden.

Konzessionen.

Die Bundesversammlung hat mit Bundesbeschluß vom 4. April 1914 dem Kanton Basellandschaft zu Händen einer zu bildenden Aktiengesellschaft die Konzession für den Bau und den Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgrenze bei St. Jakob) nach Liestal mit allfälliger Abzweigung von Muttentz nach Neuwelt erteilt.

Die inzwischen eingetretenen kriegerischen Ereignisse haben es jedoch der Regierung des Kantons Basellandschaft nicht erlaubt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Finanzierung und die Organisation des Unternehmens zu treffen, weshalb diese Behörde unterm 2. Februar 1916 das Gesuch an den Bundesrat stellte, es möchte die Konzession im Sinne der Einführung des sektionsweisen Baues der Bahn abgeändert werden und zwar in der Weise, daß vorerst nur die Erstellung der Strecke Kantonsgrenze-Muttentz in die Wege geleitet werden müsse, damit dem dringenden Bedürfnisse, der Gemeinde Muttentz eine Tramverbindung mit der Stadt Basel zu verschaffen, entsprochen werden könne.

Die Bundesversammlung entsprach diesem Gesuch. Der bezügliche Bundesbeschluß vom 22. Juni 1916 lautet folgendermaßen:

„Es wird der Gesellschaft gestattet, die Bahn in zwei Sektionen auszuführen nämlich:

- I. Kantonsgrenze bei St. Jakob-Muttentz.
- II. Muttentz-Liestal und allenfalls Muttentz-Neuwelt“.

B. Die Teilstrecke Basel (Kantonsgrenze)-Muttentz.

1. Allgemeines.

Mit Ausnahme von Muttentz haben alle schweizerischen Vorortsgemeinden von Baselstadt elektrische Tram oder Bahnverbindung; so führen z. B. täglich

zwischen Basel und Binningen	35	Hinfahrten	und	36	Herfahrten
„ „ „ Münchenstein	84	„	„	87	„

Von den ausländischen Vorortsgemeinden besitzen St. Louis, Hünigen Tramverbindung mit der Stadt. Die Linie Riehen-Lörrach ist im Bau begriffen.

Alle diese Linien erfreuen sich eines großen Personen-Verkehrs; es darf schon mit diesem Hinweis auf andere Gemeinden angenommen werden, daß der Verkehr auf der Linie Basel-Muttentz ebenfalls ein großer sein wird.

Muttentz zählte an der letzten Volkszählung eine Wohnbevölkerung von 2703 Seelen. Dazu kommt noch, daß mehrere Fabriken sich im Banne Muttentz angesiedelt haben, deren Arbeiter und Angestellte zum Teil in der Stadt Basel wohnen. Der Rangierbahnhof, der in Muttentz gebaut wird, wird auch dazu beitragen, den Personenverkehr auf der Tramlinie in großem Maße zu fördern, ferner das in der Entstehung begriffene Freidorf oberhalb des „Schänzli“.

Das Dorf Muttentz mit seinen prächtigen Waldungen und gut renommierten Gasthöfen ist bereits schon ein Anziehungspunkt für Basels Bevölkerung. Wenn ein ununterbrochener Tramverkehr vorhanden ist, wird der Zug aus der Stadt nach Muttentz noch größer werden, als er jetzt schon ist.

Zwischen dem Dorf Muttentz und der Birs liegt ein großes ebenes Gelände, das sich vorzüglich für Wohnbauten eignet. Es ist auch gar nicht daran zu zweifeln, daß dort die Bautätigkeit einsetzen wird, sobald die Tramverbindung mit der Stadt hergestellt ist.

Der Unterbau soll von
werden. Dagegen soll vorläufig
erstellt werden.

Die Art des Betriebs
bereits bestehenden Gesellsch.
verpachtet werden. Der ver-
geschultes Personal erfordere
wird erst auftauchen, wer
entschieden wird.

Bezüglich der Tax
zu halten.

Bei den heutige
Lohn- und Materialpre

Herr Ingenieur
der im Bau von elektr
voranschlag für die S

I. Allgemeine K

- a) Organisati
- b) Verzinsu

II. Bahnanlag

- a) Erwe
- Gem
- b) Unte
- c) Obe
- d) Hor
- e) Eir
- f) Te

Ein
Betrag vor

beim B:
in der

2. Tracé und Betrieb.

Anfang an für die Doppelspur der Ueberlandbahn ausgebaut
g nur eine einspurige Geleiseanlage mit einem Ausweichgeleise

wird vorläufig Tramverkehr sein und zwar soll derselbe einer
schaft, sei es den Basler Straßenbahnen oder der Birseckbahn
llständige Eigenbetrieb, der eigenes Wagenmaterial und eigenes
rt, käme verhältnismäßig zu teuer. Die Frage des Eigenbetriebs
m über die Weiterführung der Linie nach Pratteln und Liestal

en wird sich die Bahn bestreben, die Taxen so niedrig wie möglich

3. Baukosten.

n Verhältnissen ist es schwierig, eine genaue Berechnung aufzustellen.
ise ändern von einem Tag auf den andern.

r Braun, Abteilungschef der bernischen Eisenbahndirektion in Bern,
ischen Bahnen Erfahrung hat, hat uns folgenden approximativen Kosten-
strecke St. Jakob-Muttentz aufgestellt.

Bahnlänge	2803 m
Geleiselänge	3825 m

Kosten.

on und Verwaltungskosten ca. 3% des Anlage-Kapitals	Fr. 20,000.—
ig des Bau-Kapitals (Oblig. Zinse)	„ 11,000.—

e und feste Einrichtungen.

rb von Grund und Rechten incl. Vermarkung lt. Angabe des einderates von Muttentz	„ 170,000.—
erbau	„ 196,000.—
erbau	„ 205,000.—
chbau	„ 20,000.—
richtung für elektrische Zugförderung	„ 60,000.—
lephon, Signale und Sicherungsanlage	„ 5,000.—
Totale Bausumme	Fr. 687,000.—

e durch die Basler Straßenbahnen vorgenommene Berechnung kommt auf den
1 Fr. 828,000.—; rechnen wir also rund Fr. 840,000.— Baukosten.

4. Finanzierung.

Gemäß § 6 des Gesetzes betreffend finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden
au von Eisenbahnen sind Fr. 240,000 in Obligationen, der große Rest von Fr. 600,000.—
Form von Aktien aufzubringen.

Vom Aktienkapital hätten zu übernehmen		
der Kanton Baselland = 20% der Bausumme	=	Fr. 168,000.—
die Gemeinden = 20% " "		
davon Liestal	Fr.	25,000.—
Pratteln	"	20,000.—
die Gemeinde Muttenz	<u>"</u>	<u>123,000.—</u>
der öffentlichen Subskription werden unterstellt		
Aktien	"	264,000.—
Obligationen	"	240,000.—
	Im Ganzen	<u>Fr. 840,000.—</u>

Das Aktienkapital würde sich zusammensetzen aus:

Prioritätsaktien		
des Staates	Fr.	84,000.—
der Gemeinden	"	84,000.—
der freien Subskription	<u>"</u>	<u>232,000.—</u>
		Fr. 400,000.—
Stammaktien		
des Staates	Fr.	84,000.—
der Gemeinden	"	84,000.—
der freien Subskription	<u>"</u>	<u>32,000.—</u>
		" 200,000.—
	Total Aktienkapital	<u>Fr. 600,000.—</u>

5. Rendite.

Bezüglich der Rendite des Unternehmens ist es höchst schwierig, in der heutigen Zeit bestimmte Angaben zu machen. Das Aktionskomitee hofft, daß eine bescheidene Verzinsung des Prioritätsaktienkapitals möglich sein dürfte. Es hängt dies insbesondere von dem abzuschließenden Betriebsvertrag mit einer bestehenden Bahngesellschaft ab.

Im Anschluß an diese Zusammenstellung lassen wir noch den Entwurf der Statuten der zu gründenden Bahnaktiengesellschaft folgen.

Wir hoffen, die öffentliche Subskription werde einen solchen Erfolg haben, daß das Bauunternehmen gesichert ist, damit Muttenz zu seiner langersehten Tramverbindung kommt und damit das erste Teilstück der Stammlinie des Basellandschaftlichen Kleinbahnnetzes erstellt werden kann.



6. Emission des Aktienkapitals.

Das gemäss obiger Aufstellung der freien Subskription verbleibende Aktienkapital von Fr. 232,000.— Prioritätsaktien und Fr. 32,000.— Stammaktien wird hiemit zu folgenden Bedingungen öffentlich aufgelegt:

1. Der Bezugspreis beträgt Fr. 200.— für jede Aktie von nominal Fr. 200.— lautend auf den Inhaber.
2. Der Bezugspreis von Fr. 200.— ist wie folgt einzuzahlen: 20% = Fr. 40.— bis 15. Januar 1920.

Für den Rest sind ebenfalls Teilzahlungen vorgesehen. Der Verwaltungsrat der Ueberlandbahngesellschaft bestimmt die weiteren Zahlungsfristen. Die Aufforderung für die weitem Einzahlungen erfolgt jeweilen in den Publikationsorganen der Gesellschaft.

3. Die Auflage beginnt am 1. Dezember 1919 und dauert bis 31. Dezember 1919.
4. Als Zeichnungstellen sind bestimmt:
 - a) **Basellandschaftliche Hypothekenbank** in Liestal und ihre Filialen in Basel und Gelterkinden;
 - b) **Basellandschaftliche Kantonalbank** in Liestal; ihre Filialen in Arlesheim, Binningen, Gelterkinden, Sissach, Waldenburg und ihre Agenturen in Birsfelden und Pratteln;
 - c) **Basler Kantonalbank** in Basel;
 - d) **Schweizerische Bankgesellschaft Liestal.**

In **Muttenz**: die **Gemeindeverwaltung** und das **Advokatur- und Inkassobureau Dr. Ramstein.**

5. Als Einzahlungsstellen sind bezeichnet die unter Ziffer 4 genannten Institute.
6. Gegen ihre Einzahlungen erhalten die Zeichner Interimsquittungen, gegen welche später, auf besondere Anzeige hin, die definitiven Titel bezogen werden können. Die Stempelgebühr übernimmt die Gesellschaft.

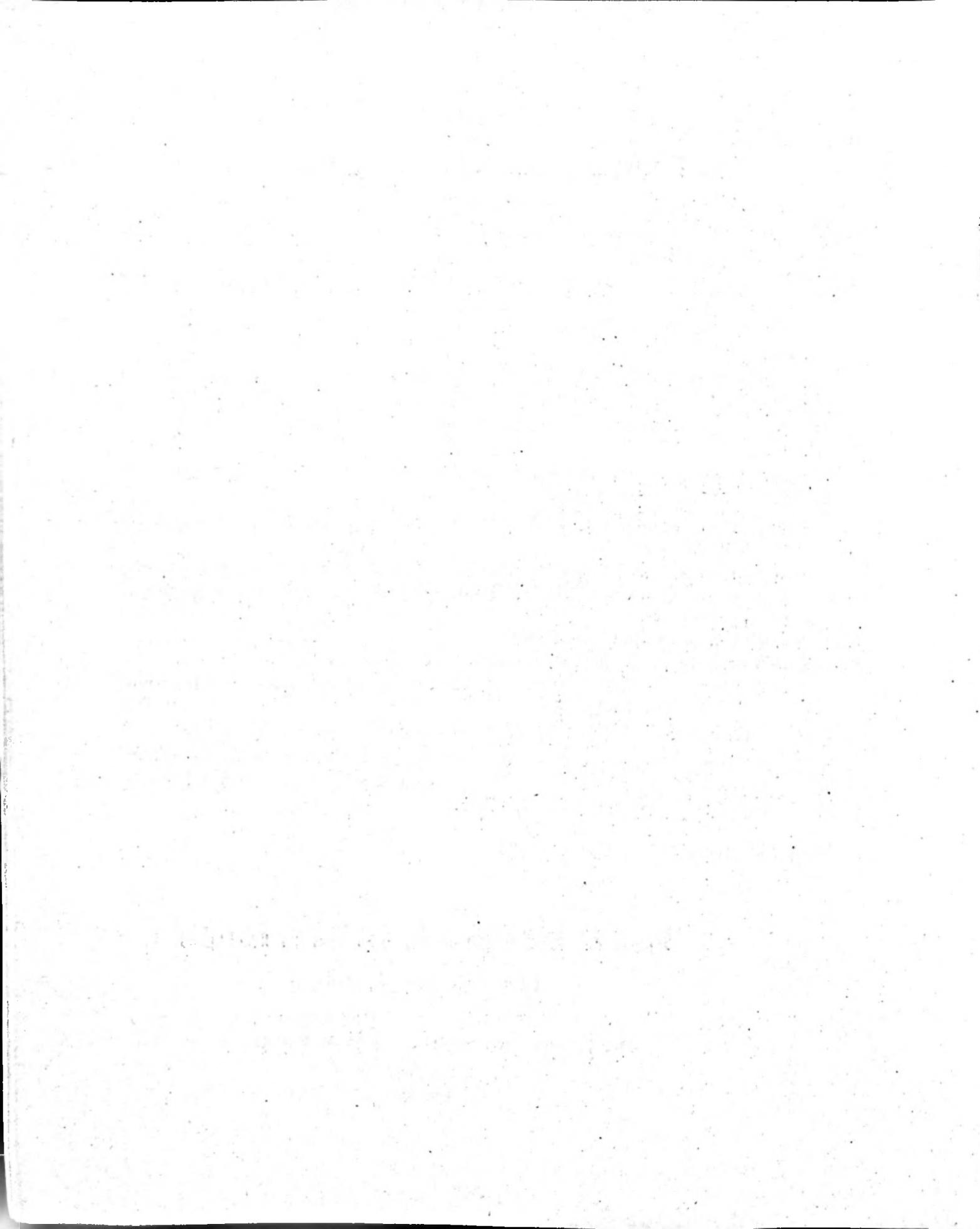
Liestal/Muttenz, den 29. Oktober 1919.

Namens des Aktionskomitees der Ueberlandbahn Basel-Liestal,

Der leitende Ausschuss:

Der Präsident: **Dr. C. Tanner**, Reg.-Ral. Der Vizepräsident: **Dr. A. Veit-Gysin.**

Der Sekretär:
Dr. Wirth.



Statuten-Entwurf

der

Basellandschaftlichen Ueberlandbahn.

I. Firma, Sitz, Zweck und Dauer der Gesellschaft.

Art. 1.

Unter der Firma „Basellandschaftliche Ueberlandbahn“ wird auf Grund der gegenwärtigen Statuten eine Aktiengesellschaft errichtet, welche ihren Sitz in Liestal (Kanton Basellandschaft) hat.

Art. 2.

Der Zweck der Gesellschaft ist der Bau und Betrieb einer elektrischen Schmalspurbahn von Basel (Kantonsgränze bei St. Jakob) nach Liestal, mit allfälliger Abzweigung von MuttENZ nach Neuwelt nach Maßgabe der von der Bundesversammlung unterm 4. April 1914 dem Kanton Basellandschaft erteilten und von diesem an die Gesellschaft abgetretenen Konzession und der unterm 22. Juni 1916 von der Bundesversammlung beschlossenen Abänderung dieser Konzession.

Es wird vorerst die erste Sektion der Bahn, d. h. die Teilstrecke Kantonsgränze bei St. Jakob bis MuttENZ gebaut und betrieben. Die zweite Sektion, d. h. die Teilstrecke MuttENZ bis Liestal und allenfalls MuttENZ bis Neuwelt wird gemäß den Bestimmungen des in Art. 3 erwähnten Vertrages, später zur Ausführung gelangen.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden kann die Gesellschaft ihr Bahnnetz durch Bau, Ankauf, Pacht oder Uebernahme des Betriebs anderer Linien erweitern, oder sich am Bau oder Betriebe von solchen in der ihr zweckmäßig erscheinenden Art und Weise beteiligen.

Art. 3.

Die Gesellschaft übernimmt den zwischen dem Aktionskomitee für die elektrische Schmalspurbahn von Basel nach Liestal, dem Kanton Basellandschaft und den Gemeinden MuttENZ, Pratteln und Liestal unterm 15. Januar 1917 abgeschlossenen Vertrag mit allen ihr daraus erwachsenden Rechten und Pflichten.

Art. 4.

Die dem Bund gemäß der eidgenössischen Gesetzgebung und dem Kanton Basellandschaft und den Gemeinden gemäß dem Gesetz betreffend finanzielle Beteiligung von Kanton und Gemeinden beim Bau von Eisenbahnen vom 27. Juli 1908 zustehenden Rechte werden in vollem Umfange vorbehalten.

Insbesondere darf die Gesellschaft ohne Bewilligung des basellandschaftlichen Regierungsrates weder eine Fusion mit einer andern Gesellschaft eingehen, noch die Konzession an eine andere Gesellschaft abtreten. Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des basellandschaftlichen Regierungsrates.

Art. 5.

Die Dauer der Gesellschaft beträgt 80 Jahre, vom 4. April 1914 an gerechnet, vorausgesetzt, daß weder der Bund noch der Kanton Basellandschaft von den ihnen konzessionsgemäß zustehenden Rückkaufsrechten vorher Gebrauch machen.

II. Grundkapital, Aktien und Obligationen.

Art. 6.

Solange nur die Teilstrecke Kantonsgrenze bei St. Jakob bis Muttenz gebaut und betrieben wird, beträgt das Grundkapital der Gesellschaft Fr. 600,000.—, eingeteilt in 3000 Aktien Nr. 1 bis 3000, jede zu Fr. 200.—, wovon Fr. 200,000.— als Stammaktien und Fr. 400,000.— als Prioritätsaktien gegeben werden.

Für die spätere Ausführung der Teilstrecke Muttenz bis Liestal und allenfalls Muttenz bis Neuwelt soll das Grundkapital den finanziellen Bedürfnissen entsprechend erhöht werden.

Art. 7.

Sämtliche Aktien lauten auf den Inhaber.

Die Aktien tragen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

Art. 8.

Der Generalversammlung steht das Recht zu, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes weiter nötigen Geldmittel auf dem Wege der Ausgabe von Obligationen mit oder ohne Hypothek auf die Anlagen und Etablissements der Gesellschaft zu beschaffen.

Die Obligationen tragen, wie die Aktien, die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.

III. Organe der Gesellschaft.

Art. 9.

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Generalversammlung.
2. Der Verwaltungsrat.
3. Die Kontrollstelle.

1. Die Generalversammlung.

Art. 10.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten des Verwaltungsrates einberufen mittelst Einladung in den für die Bekanntmachungen der Gesellschaft bestimmten Blättern, welche einmal und zwar wenigstens 8 Tage vor dem Versammlungstage zu veröffentlichen ist.

Die Einladung muß die Tagesordnung enthalten.

Ueber Gegenstände, welche nicht in der Tagesordnung angegeben sind, können Beschlüsse nicht gefaßt werden. Hievon ist jedoch der Beschluß über den in einer

Generalversammlung gestellten Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung ausgenommen. Zur Stellung von Anträgen und zu Verhandlungen ohne Beschlußfassung bedarf es der Ankündigung in der Tagesordnung nicht.

Art. 11.

Die Generalversammlung findet an dem vom Verwaltungsrate bezeichneten Orte statt.

Der Präsident des Verwaltungsrates oder der Vizepräsident, oder in Verhinderung der Genannten ein vom Verwaltungsrat zu bestimmendes sonstiges Mitglied desselben führt den Vorsitz und ernennt einen Sekretär und die nötigen Stimmzähler.

Ueber die Verhandlungen wird ein Protokoll aufgenommen, welches von dem Vorsitzenden und dem Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 12.

Der Verwaltungsrat kann die ihm gutschneidenden Vorschriften darüber erlassen, in welcher Weise die Aktionäre, die an der Generalversammlung teilnehmen wollen, sich über ihren Aktienbesitz auszuweisen haben.

Aktionäre können durch ihre gesetzlichen Vertreter oder auf Grund schriftlicher Vollmacht vertreten werden.

Art. 13.

Die Generalversammlung ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und vertretenen Stimmen, mit Ausnahme jedoch der in Art. 19 erwähnten Fälle.

Sie faßt ihre Beschlüsse, soweit die Statuten nicht etwas anderes bestimmen, durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Aktienstimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Die Wahlen werden ebenfalls durch die absolute Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen getroffen. Ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht worden, so findet ein zweiter Wahlgang statt, bei welchem das relative Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 14.

Die Abstimmungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel offen, durch Stimmzettel jedoch, wenn der Vorsitzende solches anordnet oder 3 Aktionäre dies verlangen.

Die Wahlen geschehen durch Stimmzettel. Nur für die Wahlen der Revisoren kann der Vorsitzende mit Genehmigung der Versammlung offene Abstimmung anordnen.

Art. 15.

Jede Aktie gibt das Recht auf eine Stimme.

Für die Ermittlung der Stimmzahl eines an der Generalversammlung teilnehmenden Aktionärs werden seine eigenen Aktien und diejenigen, welche er vertritt, zusammen gerechnet.

Niemand darf mehr als den fünften Teil der sämtlichen in der Generalversammlung vertretenen Stimmrechte in sich vereinigen.

Art. 16.

Beschlüsse über:

Abänderungen oder Ergänzungen der Statuten,
Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals,
Erweiterung oder Verengung des Geschäftsbereiches der Gesellschaft,

Erweiterung des Bahnnetzes der Gesellschaft durch Bau, Ankauf, Pacht oder Uebernahme des Betriebes anderer Linien, oder Beteiligung am Bau oder Betrieb anderer Linien, Verpachtung der Linie, Uebertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit einer andern Gesellschaft, Veräußerung des ganzen Bahnnetzes oder von Teilen desselben, Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft, Auflösung der Gesellschaft

können nur in einer Generalversammlung, in welcher mindestens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist, gefaßt werden, und die zustimmende Mehrheit muß mindestens zwei Dritteile der gültig abgegebenen Stimmen umfassen.

Ist in der zu einem der obgenannten Zwecke einberufenen Generalversammlung nicht die genügende Zahl von Aktien vertreten, so ist eine zweite Generalversammlung einzuberufen, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Aktien mit zwei Dritteln Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen beschließen kann.

Art. 17.

Eine *ordentliche* Generalversammlung ist alljährlich innerhalb 5 Monaten nach dem Schluße des Geschäftsjahres abzuhalten.

Derselben hat der Verwaltungsrat die Jahresrechnung und Bilanz und seine Anträge über die Verwendung des Ergebnisses der letztern vorzulegen.

Die ordentliche Generalversammlung erteilt nach Entgegennahme des Berichtes der Kontrollstelle der Verwaltung Décharge, falls sich kein Anstand ergibt, beschließt über das Ergebnis der Bilanz, setzt die Dividende fest und nimmt die statutengemäßen Neuwahlen zum Verwaltungsrate und zur Kontrollstelle vor.

Art. 18.

Außerordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle es für notwendig erachten.

Außerdem müssen außerordentliche Generalversammlungen einberufen werden auf Beschluß einer Generalversammlung oder wenn ein oder mehrere Aktionäre, die sich zusammen über den Besitz des zehnten Teiles des Aktienkapitals ausweisen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Anführung des Zweckes es verlangen.

Art. 19.

Der Generalversammlung sind folgende Geschäfte vorbehalten:

- a) Abnahme bzw. Genehmigung der Jahresrechnung und Bilanz, Beschlußfassung über das Ergebnis derselben und Festsetzung der Dividende, beides nach vorheriger Entgegennahme des Berichtes und der Anträge der Kontrollstelle;
- b) Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) Wahl der Kontrollstelle;
- d) Erweiterung des Bahnnetzes der Gesellschaft durch Bau, Ankauf, Pacht oder Uebernahme des Betriebes anderer Linien, sowie Beteiligung am Bau oder Betrieb anderer Linien.
- e) Verpachtung der Linie, Uebertragung des Betriebes an eine andere Gesellschaft oder Eingehung einer Betriebsgemeinschaft mit einer andern Gesellschaft;
- f) Veräußerung des ganzen Bahnnetzes oder von Teilen desselben;
- g) Abänderung oder Ergänzung der Statuten;

- h) Erhöhung oder Herabsetzung des Aktienkapitals;
- i) Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Gesellschaft;
- k) Auflösung der Gesellschaft.

Außer obigen Geschäften, welche dem Entscheide der Generalversammlung ausdrücklich vorbehalten sind, faßt sie über alle Angelegenheiten der Gesellschaft Beschlüsse, welche der Verwaltungsrat ihr zum Entscheide vorzulegen sich veranlaßt findet, oder welche gemäß Art. 21, Absatz 2, vor sie gebracht werden.

2. Verwaltungsrat.

Art. 20.

Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern, von denen 2 vom Regierungsrate des Kantons Basellandschaft gewählt werden und je eines von den Gemeinden MuttENZ, Pratteln und Liestal, eventuell auch Baselstadt, je nach dem Ergebnis der Zeichnungen aus Basel, der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden, solange jede dieser Gemeinden Aktien im Betrage von wenigstens Fr. 20,000.— besitzt.

Die Mehrheit des Verwaltungsrates muß aus Schweizerbürgern, welche ihren Wohnsitz in der Schweiz haben, bestehen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt 3 Jahre, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten verstanden ist.

Die in Austritt kommenden Mitglieder sind stets wieder wählbar. Bei Ersatzwahlen treten die neugewählten Mitglieder in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen. Auch für neu hinzugewählte Mitglieder läuft die Amtsdauer gleichzeitig mit derjenigen der übrigen Mitglieder ab.

Beamte und Angestellte der Gesellschaft können nicht Mitglieder des Verwaltungsrates sein.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrates hat während seiner Amtsdauer zehn Aktien der Gesellschaft an der vom Verwaltungsrate bezeichneten Stelle zu hinterlegen. Die hinterlegten Aktien können bis zu ihrer Rückgabe weder veräußert noch beschwert werden.

Die von der Kantonsregierung und den Gemeinden abgeordneten Mitglieder brauchen nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein und sind von der Verpflichtung zur Hinterlegung von Aktien befreit.

Art. 21.

Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von 3 Jahren einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten. Er ernennt ferner seinen Sekretär, welcher nicht Mitglied des Verwaltungsrates zu sein braucht.

Art. 22.

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Er muß einberufen werden, wenn zwei Mitglieder oder die Direktion ein dahinzielendes schriftliches und begründetes Begehren stellen.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates wird ein Protokoll geführt, das nach Genehmigung vom Vorsitzenden der Sitzung und vom Sekretär zu unterzeichnen ist.

Art. 23.

Ein Mitglied des Verwaltungsrates kann sich in einer Sitzung durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, kraft einer schriftlichen, für die spezielle Sitzung gegebenen Vollmacht. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine Vollmacht führen.

Zur Beschlußfähigkeit des Verwaltungsrates ist die persönliche Anwesenheit der absoluten Mehrheit der sämtlichen Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen der abwesenden und vertretenen Mitglieder gefaßt; bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Beschlußfassungen auf dem Zirkulationswege sind statthaft in Fällen, welche das Präsidium für dringlich erachtet.

Die Wahlen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, in geheimer Abstimmung. Im ersten Wahlgang entscheidet das absolute, im zweiten das relative Mehr; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Art. 24.

Der Verwaltungsrat faßt bindende Beschlüsse für die Gesellschaft in allen Fällen, deren Erledigung nicht zufolge Gesetz oder dieser Statuten der Generalversammlung zusteht.

Art. 25.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, zur Leitung und Beaufsichtigung der laufenden Geschäfte aus seiner Mitte einen Ausschuß zu wählen und dessen Aufgaben und Kompetenzen zu bestimmen. Er kann auch unter von ihm festzusetzenden Bedingungen einen beliebigen Teil seiner Befugnisse an einzelne seiner Mitglieder oder an einen oder mehrere Dritte außerhalb seiner Mitte übertragen. Er setzt die Obliegenheiten und Kompetenzen dieser Personen und deren Entschädigungen fest.

Art. 26.

Der Verwaltungsrat bezeichnet diejenigen Personen aus seiner Mitte und außerhalb derselben, welchen die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gesellschaft oder das Recht die Firma per Prokura zu zeichnen, zusteht.

Der Verwaltungsrat bestimmt die Art und Weise, in welcher die Zeichnung für die Gesellschaft zu erfolgen hat.

Art. 27.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und eines eventuell von ihm ernannten Ausschusses haben Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten und auf ein Sitzungsgeld. Der Verwaltungsrat ist außerdem befugt, einzelne seiner Mitglieder für besondere Bemühungen angemessen zu entschädigen.

3. Kontrollstelle.

Art. 28.

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr zwei Revisoren und für Verhinderungsfälle derselben einen Ersatzmann, welche nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und über dieselben sowie über die Anträge des Verwaltungsrates der Generalversammlung Bericht und Antrag vorzulegen.

Sie sind jederzeit berechtigt, und mindestens einmal im Jahre verpflichtet, neben der Revision der Jahresrechnung eine Revision der gesamten Geschäftsführung vorzulegen.

Der Verwaltungsrat setzt die Entschädigung für die Revisoren fest.

IV. Rechnungsabschluß, Erneuerungsfonds, Reserven, Dividende.

Art. 29.

Das Rechnungsjahr schließt mit dem 31. Dezember ab.

Für die Aufstellung der Rechnungen und der Bilanz gelten die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts und des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahnen vom 27. März 1896.

Die Bilanz und die Rechnung über Gewinn und Verlust sind mit dem Bericht und dem Antrag der Rechnungsrevisoren spätestens acht Tage vor der ordentlichen Generalversammlung in den Geschäftslokalitäten der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Von dieser Auflage ist den Aktionären in den Publikationsorganen der Gesellschaft Kenntnis zu geben. Ferner ist die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung mit der von den Aktionären genehmigten Fassung spätestens 6 Monate nach dem Bilanztage im Schweizerischen Handelsamtsblatt zu veröffentlichen.

Art. 30.

Den Prioritätsaktien wird im Falle der Gewinnverteilung eine Dividende von 5% zum voraus garantiert, bevor an die Stammaktionäre etwas ausgewiesen wird.

Art. 31.

Für die einer wesentlichen Abnutzung unterworfenen Anlagen und Einrichtungen, als Oberbau mit der elektrischen Hochspan- und Kontaktleitung, Rollmaterial, Mobiliar und Gerätschaften wird ein Erneuerungsfonds angelegt. Ueber die jährlichen Einlagen in diesen Fonds und die Beanspruchung desselben wird das Nähere in einem besondern Reglement bestimmt, welches der Genehmigung des Bundesrats unterliegt.

Art. 32.

Zur Bestreitung außerordentlicher und unvorhergesehener Ausgaben sowie zur Deckung von Verlusten ist ein ordentlicher Reservefonds zu bilden, dem alljährlich mindestens 5% des Reingewinns zugewiesen werden, bis er mindestens 15% des Aktienkapitals beträgt.

Der Reservefonds wird nicht verzinst.

Art. 33.

Der nach Vornahme der erforderlichen Abschreibungen und Amortisationen und nach Dotierung des Erneuerungsfonds und des ordentlichen Reservefonds verbleibende Reingewinn steht zur Verfügung der Generalversammlung, welche die an die Aktionäre auszuzahlende Dividende festsetzt.

Die Auszahlung der Dividende erfolgt nach Genehmigung der Rechnungen durch die zuständigen Behörden auf den vom Verwaltungsrate zu bestimmenden Zeitpunkt.

Art. 34.

Die Generalversammlung ist befugt, aus den zu ihrer Verfügung gestellten Beträgen des Reingewinnes beliebige weitere Reserveanlagen zu beschliessen. Ebenso kann sie über solche Reserveanlagen auf Vorschlag des Verwaltungsrates wieder beliebig verfügen.

V. Liquidation der Gesellschaft.

Art. 35.

Im Falle der Liquidation der Gesellschaft ernennt die Generalversammlung die Liquidatoren und bestimmt zugleich das Verfahren der Liquidation.

VI. Bekanntmachungen.

Art. 36.

Alle von den Gesellschaftsorganen zu erlassenden Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Der Verwaltungsrat wird außerdem noch andere Publikationsorgane bezeichnen.

VII. Schlußbestimmung.

Art. 37.

Diese Statuten treten nach deren Genehmigung durch die zuständigen kantonalen und eidgenössischen Behörden in Kraft.



